

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	07.09.2022
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-3589/22/15-346

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat zur Sicherung der Energieversorgung die anliegenden Verordnungen beschlossen.

Diese Verordnungen haben auch direkte Auswirkungen auf die Stadt Hillesheim. So werden durch die Verordnungen insbesondere folgende Punkte geregelt:

Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) (Geltungszeitraum 01.09.2022 – 28.02.2023)

- **Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden**
Verbindlich geregelt wird, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure oder große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür technische oder sicherheitstechnische Gründe (Frostschutz sollte gewährleistet werden). Ausgenommen sind Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- **Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**
In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist und sofern Hygienevorschriften dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen sind auch hier: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern**
Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) (Geltungszeitraum 01.10.2022 – 30.09.2024)

- **Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung**
Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren einen Heizungscheck durchführen.

- **Verpflichtender hydraulischer Abgleich für Eigentümer großer Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung**

Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis müssen einen hydraulischen Abgleich vornehmen, sofern ein solcher bislang nicht durchgeführt wurde. Dies gilt für Firmen und öffentliche Gebäude (ab 1000 m²) sowie für große Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten.

In Bezug auf die repräsentative Beleuchtung ist der Betreiber bereits über die Verordnung und die Umsetzung der Verordnung informiert und diese ist in Umsetzung. Für die weiteren Verpflichtungen, die aus dem Gebäudebestand der Stadt erwachsen, muss die Stadt für das kommende Jahre die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Arbeiten einplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung sollen in der Stadt umfassend umgesetzt werden. Der Stadtrat beschließt für die erforderlichen Maßnahmen entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen anzufragen und umzusetzen.

Anlage(n):

Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)